Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bootsmiete

Gültig ab dem 01. Oktober 2025

A. EINLEITUNG UND GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bootsmiete (nachfolgend "AGB") regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns der Locaboat Plaisance GmbH. Rehlingstr. 17, 79100 Freiburg (nachfolgend "Vermieter" oder "wir"/"uns" genannt) in Bezug auf den zwischen uns geschlossenen Vertrag für Bootsmiete für die Marke RIVERLY.

auf den zwischen uns geschlossenen Vertrag für Bootsmiete für die Marke RIVERIY.

2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Verbrauchern gemäß § 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), d. h. jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (im Folgenden "Mieter" genannt).

3. Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich diese AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Etwaige abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.

4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Zusammenarbeit die zwisschen uns und dem Mieter geschlossenen Vereinbarungen in der folgenden Reihenfolge Geltung erhalten, wobei die jeweils höherrangige Vereinbarung im Fall von widersprüchlichen Regelungen einer rangnachfolgenden Vereinbarung vorgeht: (1) Rang: Der individuell geschlossene Mietvertrag. (2) Rang: Diese AGB. (3) Rang: Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BGB.

B. ALLGEMEINES

1. Abschluss des Mietvertrages und Bezahlung
1. Mit seiner Anmeldung (Buchungsanfrage) bietet der Mieter dem Vermieter den Abschluss eines Mietvertrages über ein oder mehreme Boote verbindlich an. Die eines Mietvertrages über ein oder mehreme Boote verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich (z. B. über unser Buchungsformular) oder in elektronischer Form (z. B. über unsere Internetseite) vorgenommen werden. Die Buchungsanfrage des Mieters erfolgt auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer.
2. Ein Vertrag kommt erst durch eine ausdrücklichen Annahme vom Vermieter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form, erfolgt jedoch in der Regel durch Übersendung der Buchungsbestätigung. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vom Vermieter vor, an das der Vermieter für die Dauer von einer Woche gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Mieter innerhalb der Bindungsfrist dem Vermieter de Annahme erklärt, was auch durch eine Zahlung erfolgen

kann.
3. Sieben (7) Werktage nach Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden ist eine Anzählung von 40 % des Mietpreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung muss beim Vermieter spätestens sechs Wochen vor Mietbeginn eingegangen sein. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Restzahlung ist der Vermieter berechtigt, die Übernahme des Bootes durch dem Mieter zu verweigern und vom Vertrag zurückzufteten.

Wochen vor Mietbeginn eingegangen sein. Bei sipätesteris seinte Beingang der Restzahlung ist der Vermieter berechtigt, die Übernahme des Bootes durch dem Mieter zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten.

4. Bei einer Fahrt mit mehreren Booten kommt je Boot – auch bei gleichzeitiger Anmeldung und bei Anmeldung einer Gruppe – ein gesonderter Mietvertrag je Boot zustande, es sei denn, es wird ausdrücklich in Schrift- oder Textform eine andere Vereinbarung getroffen. Leistungsstörungen eines Mietvertrages haben daher keinen Einfluss auf weitere Mietverträge.

II. Leistungen, Versicherungen, Nebenkosten

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Buchungsbestätigung. Die im Katalog, auf der Website oder in sonstigen Unterlägen dargestellten Grundrisse, Ausstättungsdetalis und technischen Angaben (z. B. Tankvolumen, Maße, Anordnung der Kabinen) dienen ledglich als Beispiele innerhalb einer Modellreihe. Abweichungen zwischen den einzelnen Booten desselben Typs sind möglich und stellen keinen Mangel dar. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Persönliche Gegenstände des Kunden und der sonstigen Mitfahrer sind nicht versichert. Dem Mietern wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer eigenen Reiseunfall- und Verbrauchsmaterialien. Die entsprechenden Tarife sind in der Preisliste des Vermieters angegeben und unterliegen den Marktschwankungen. Eventuelle Liegegebühren oder Parkkosten gehen zu Lasten des Mieters und hängen von den gewählten Anlegeorten ab. Wenn die Inklusivpauschale nicht gewählt wurde, ist eine Dieselvorrauszahlung zu leisten.

1. Dem Mieter strat gemäß § 312 Abs. 2 Ziff. g) BGB kein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

2. Der Mieter kann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen den Mietvertrag jederzeit vor Mietbeginn stornieren. Maßgeblich ist der Eugsgen der schriftlichen Stornierungserklärung beim Vermeiter. Storniert der Mieter oder tritt er die Fahrt nicht an ('no sho

vertraglich vereinbarten Mierbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Mietpreis pauschalieren. Die angegebenen Prozentsätze entsprechen dem vom Mieter anteilig zu zahlenden Ersatz: Stornierung - mehr als 50 Tage vor Mietbeginn: 40 % des Mietpreises - 59 bis 40 Tage vor Mietbeginn: 50 % des Mietpreises - 39 bis 26 Tage vor Mietbeginn: 50 % des Mietpreises - 39 bis 26 Tage vor Mietbeginn: 70% des Mietpreises - 13 bis 3 Tage vor Mietbeginn: 70% des Mietpreises - 13 bis 3 Tage vor Mietbeginn: 90 % des Mietpreises - ab 2 Tage bis 1 Tage vor Mietbeginn: 90 % des Mietpreises - ab 2 Tage bis 1 Tag vor Mietbeginn: 90 % des Mietpreises - ab 2 Tage bis 1 Nichterscheinen ("no show") am Tag des Mietbeginns: 100 % des Mietpreises. Die vorstehenden genannten Pauschalen verstehen sich jeweils abzüglich der ersparten Aufwendungen vom Vermieter.

3. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein Schaden oder einen wesentlich geringeren Schaden als die vorstehenden Pauschalen entstanden ist.

4. Der Vermieter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

5. Bei einer Umbuchung aus Kulanz berechnet der Vermieter eine Gebühr von 150.00 €

10. Wäcktritt und Kündigung durch den Vermieter
Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Frist vor Mietbeginn mit sofortiger Wirkung vom Mietvertrag zurücktreten oder nach Antritt der Fahrt den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Gründen in der Person des Mieters oder Mitreisenden die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht die erforderliche Zuverlässigkeit zum Führne niens Bootes aufweisen. Die Zuverlässigkeit liegt insbesondere in solchen Fällen nicht vor, in denen sich der Mieter oder der Mitreisende vertragswidrig verhalten und/doder gegen Sicherheitsvorgaben verstoßen hat. In diesem Fall behält der Vermieter den Anspruch auf dem Mietpreis.

V. Haftung Vermieter
Der Vermieter den Anspruch auf der die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibungen sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglic

VI. Haftungsbeschränkung und Schadensersatz

1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatznsprüche des Mieters aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf.

2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Mieters aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Die Einschränkungen dieser Klausel gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters, wenn Ansprüche direkt gegen diese gelten diemacht werden.

4. Die sich aus den obigen Punkten ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Der Vermieter haftet nicht, für Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermieten oder gering zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörunge nim Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermieden oder gering zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist see der Mieter schuldhaft, einen Mangel oder eine Leistungsstörungen. Vir Abhlifez zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unt

konjaktug/nverly-poats.com richten.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform.
Dies gilt auch für die Textformabrede selbst. Der Vorrang der Individualvereinbarung gemäß § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

C. BESONDERE VORGABEN ZUR ÜBER-LASSUNG UND ZUM UMGANG MIT BOOTEN

1. Eignung
Der Kapitän an Bord muss mindestens 18 Jahre alt sein (21 Jahre für
die Hausbootmiete in Ungarn, wenn der Kapitän nicht im Besitz eines
Bootsführerscheins ist) sein und trägt die Verantwortung für das Boot
und die ihm anvertrauten Materailein, seine Crew oder jede andere
Person an Bord. Er muss bei der Einschiftfung seinen
Personalausweis vorlegen. Der Vermieter behält sich im eigenen
Ermessen das Recht vor, falls der Kunde z.B. aufgrund der aktuellen
Witterungsbedingungen nicht in der Lage ist, die Verantwortung für
sich und seine Mittährer zu tragen oder das Boot sicher zu steuern,
anzuordnen, im Liegehafen zu bleiben oder das Fahrtrevier zu
begrenzen. Es müssen während der Navigation des Bootes immer
mindestens 2 Erwachsene an Bord sein (in Frankreich reicht es wenn
die zweite Person 16 Jahre ist), es sei denn, es wurde etwas anderes
schriftlich vereinbart.
II. Kaution, Selbstbeteiligung
Bei der Übernahme des Bootes ist eine Kaution (2.500 - 4.500€ je
nach Bootstyp) zu leisten. Die Kaution wird am Ende der Bootsfahrt
zurückerstattet, wenn das Boot wohlbehalten zum vereinbarten
Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zurückgebracht wird. Der Kunde
haftet bis zur Höhe der Kaution für Schäden an Boot und Ausrüstung,
für Unfälle und Nebenkosten. Üher die Kaution hinaus haftet der
Kunde in Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Siehe Ziff. C. VilVill gieser AGB.

II. Ubernahme des Bootes

VIII dieser AGB.

III. Übernahme des Bootes

III. Übernahme des Bootes

Das Boot steht dem Kunden zur Verfügung, wenn er die notwendigen Formalitäten (z. B. Aufnahme der Personalien, Kopien der Ausweise, Hinterlegung der Kaution etc.) erledigt, den Zustand des Bootes und die Inventarliste Überprüft und die theoretische Einweisung in Schifffahrt und Handhabung des Bootes verfolgt hat. Die Einschiffung findet, vorehaltlich anderslautender individueller schrifflicher Vereinbarung, nachmittags zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr statt. Die Einschiffung kann bei Schleusenreparaturen, Hochwasser oder anderen unvorfiersehbaren Umständen, die eine Einschiffung am vorgesehenen Ort unmöglich machen, an einem anderen Liegeplatz stattfinden.

Änderungen von Abfahrtsort, Fahrteinschränkungen, Höhere

W. Anderungen von Abfahrtsort, Fahrteinschränkungen, Höhere Gewalt

1. Bei einer Schließung des Kanals, bei Hochwasser, Wassermangel, Uferbefestigungsarbeiten, Schleusenreparaturen, Streik der Schleusenreparaturen, Streik der Schleusenreparaturen, Streik der Schleusenreparaturen, Streik der Vermieter ist für diese Anderungen oder Einschränkungen nicht verantwortlich. Sie berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Mietverfrag.

2. Kann der Vermieter durch unvorhersehbare, nicht vom Vermieter zu vertretende Fälle oder sonstige Umstände höherer Gewalt, wie Streik, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Trockenheit, Schleusensperrungen, Krieg, Bürgerkrieg, Pandemien oder jeglichen anderen nicht in der Macht vom Vermieter stehenden Gründe, die zu Ontenänderungen, Unterbrechungen, Begrenzungen, Beschränkungen und/oder Sperrungen etc. führen, dem Mieter das Boot nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vom gebuchten Abfarhshafen zur Verfügung stellen, wird der Vermieter den Mieter unverzüglich informieren und sein Bestes tun, dem Mieter ein Boot gleichen Komforts und gleicher Aufnahmekapazität oder ein Ausweichhafen so schnell wie möglich zu vermitteln. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann einen Gutschein in Höhe des Mietpreises ausstellen.

V. Einwegfahrten
Selbst wenn der Vermieter eine Einwegfahrt (anderer Abfahrts- und Zielhafen) bereits bestätigt hat, ist diese Dienstleistung nicht abschließend verbindlich, da der Vermieter gezwungen sein kann, infolge von unvorhersehbaren Fällen oder höherer Gewalt (vgl. 2iff. C. V. 2.) die Fahrtrichtung zu ändern oder eine Hin- und Rückfahrt zu verlangen, ohne dass dies zu einem Rückfrittsrecht des Mieters vom Mietvertrag führt. Lediglich eventuell geleistete Zuschläge für die Einwegfahrt werden zurückerstattel. Es ist unbedingt notwendig, dass der Kunde sich 48 Std. vor der Abfahrt die Einwegfahrt telefonisch vom Vermieter bestätigen lässt.
VII. Routenvorschläge, Unbenutzbarkeit der Wasserwege, Höhere Gewalt

Einwegfahrt werden zurückerstattet. Es ist unbedingt notwendig, dass der Künde sich 48 Std. vor der Abfahrt die Einwegfahrt telefonisch vom Vermieter bestätigen lässt.

VI. Routenvorschläge, Unbenutzbarkeit der Wasserwege, Höhere Gewalt

Die vorgeschlagenen Routen auf öffentlichen Wasserstraßen und Gewässern sind behördlichen Eingriffen ausgesetzt und lediglich als unverbindliche Arregungen zu verstehen. Die Routenvorschläge sind lediglich Reisseideen und werden nicht Bestandteil der vom Vermieter geschuldeten Leistung. Eine konkrete Route gehört nicht zum Leistungsgegenstand. Dem Mieter ist es gestattet, sich innerhalb der vorgegebenen Navigationsgrenzen frei zu bewegen und die Fahrtrouten selber zu wählen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Routen oder Routenabschnitte aufgrund von behördlichen Schließungen einzelner Wasserwege nicht befahrbar sind. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen im Falle höherer Gewalt (vgl. C. IV. 2.).

VII. Havarien und Unfälle, Versicherungen

I. Im Mietpreis ist eine Vollkaskvorersicherung für das Boot sowie eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die der Mieter oder Mitreisende mit dem Boot bei Dritten verursacht, eingeschlossen. Der Mieter haftet jedoch mit einer Selbstbeteiligung in Höhe der Kaution für alle Ansprüche aus dem Versicherungsfäll.

2. Nicht versichert sind Personen, die sich an Bord befinden, deren persönliche Gegenstände sowie deren eigene Haftpflicht, darüber hinaus sind Verlust oder Beschädigung von Ausstattungsgegenstände sowie deren eigene Haftpflicht, darüber hinaus sind Verlust oder Beschädigung von Ausstattungsgegenstände sowie deren eigene Haftpflicht, darüber hinaus sind Verlust oder Beschädigung von Wersicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Im Palle von Havarien oder Unfällen hat der Kunde unverzüglich den Liegeplatz (= Hafen) telefonisch zu benachrichtigen und Weisungen für das weitere Verhalten abzuwarten. Ohne vorherige Zustimmung des Liegeplatzes darf der Mieter bei einem Unfälle weder seine Haftung gegenüber Dritten anerken

erbringt. Diese Abhilfe kann auch durch telefonische Beratung erfolgen.

3. Wenn die Dauer der Unterbrechung der Fahrt infolge einer vom Kunden nicht verschuldeten Panne länger als 24 Stunden andauert, erstattet der Vermieter dem Mieter den anteiligen Mietpreis, den dieser für die nicht genutzte Zeit gezahlt hat. Die Dauer des Festliegens wird von dem Moment an gerechnet, in dem der Kunde den Liegeplatz von der Panne benachrichtigt hat.

4. Wird eine Fahrt infolge eines erheblichen Mangels stark beeinträchtigt und leistet der Liegeplatz innerhalb einer angemessenen frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Mietvertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Mieter die Fahrt infolge eines Mangels aus wichtigem, objektiv nachvollzienbarem Grund und nach den Feststellungen des Liegeplatzes nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe ummöglich ist oder vom Liegeplatz verweigert wird. Der Mieter schuldet dem Vermieter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Mietpreises, sofern und solange diese Leistungen für ihn nutzbar Waren.

vom Liegeplatz verweigert wird. Der Mieter schuldet dem Vermieter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Mietpreises, sofern und solange diese Leistungen für ihn nutzbar waren.

5. Wenn festgestellt wird, dass der Schaden oder ein Mangel vom Mieter oder einer mitfahrenden Person schuldhaft verursacht wurde, kann dieser keinen Schadensersatz verlangen, sondern hat dem Vermieter entstandene Schäden zu erstatten.

X. Vorschriften für die Bootsfahrt Der Mieter hat nicht nur die Vorschriften der Binnenschifffahrt zu beachten, sondern auch die vom Liegeplatz und den Navigationsbehörden erlassenen Anweisungen. Es ist dem Mieter untersagt, bei Dunklehleit zu fahren, Boote ins Schlepptau zu nehmen, das Boot zu vermieten oder zu verleihen. Der Mieter ist allein verantwortlich gegenüber den Behörden, gleich welcher Art, für Verfolgung, Bußgelder und Beschlagnahmungen, die ihm auferlegt werden. Dem Mieter ist es untersagt, mehr Personen an Bord zu nehmen, als die zulässige Anzahl.

XI. Benutzung des Bootes
Der Mieter ist verpflichtet, das Boot mit größtmöglicher Sorgfalt zu benutzen. Er haftet dem Vermieter gegenüber nicht nur für Schäden am Boot und seinen Einrichtungen, sondern auch für den Verlust derselben. Den aus einem dieser Fälle entstandenen Schaden kann der Vermieter bzw. der Liegeplatz dem Kunden gegenüber geltend machen. Für Verfust oder Schäden an persönlichen Gegenständen des Mieters und der Mitreisenden ist jegliche Haftung des Vermieters oder des Liegeplatzes ausgeschlossen, außer falls der Verlust oder Schäden vom Liegeplatz grob fahrlässig verursacht wurde. Leichte Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

XII. Rückgabe des Bootes
Der Mieter hat das Boot und seine Einrichtungen in unversehrtem und sauberem Zustand pünktlich an dem vereinbarten Rückgabeort zu übergeben. Die Rückgabe erfolgt morgens zwischen 8.00 Uhr und 9.00 Uhr. Bei der Rückgabe nimmt der Liegeplatz ist berechtigt, jeden festgestellten Schaden oder Verlust von der Kaution abzuziehen. Wird das Boot nicht in einem einwa